

Folgen des Klagerückzugs

Art. 59 Abs. 2 lit. e, Art. 65 ZPO

Der Rückzug eines ungenügend bestimmten Rechtsbegehrens führt nicht zur Ausschlusswirkung der *res iudicata*. [126]

OGer ZH LF140001-O/U, Urteil vom 30. Januar 2014

Im Oktober 2013 hatte X. beim Bezirksgericht Meilen um vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts ersucht. Das Bezirksgericht hatte sie daraufhin aufgefordert, ihr Begehren zu präzisieren, da aus ihm nicht klar hervorgehe, welcher Miteigentumsanteil mit welcher Pfandsumme belastet werden solle. In der Folge hatte die Gesuchstellerin ihr Begehren zurückgezogen, und gestützt darauf hatte das Bezirksgericht das Verfahren abgeschlossen.

Im Dezember 2013 hatte die Gesuchstellerin beim selben Gericht ein nahezu identisches, nicht präziertes Gesuch eingereicht. Das Bezirksgericht war auf dieses nicht eingetreten. Es hatte erwogen, dass die Gesuchstellerin identische Rechtsbegehren gegen denselben Gesuchsgegner stelle wie bereits in ihrer Eingabe vom Oktober 2013, welche sie zurückgezogen hatte. Dieser Rückzug habe gemäss Art. 65 ZPO die Wirkung einer Klageabweisung, da er nach Zustellung des Gesuchs an die Gegenpartei erfolgt sei und eine Zustimmung der Gegenpartei zu einem Rückzug ohne Rechtsverlust nicht vorgelegen habe. Einem neuen Gesuch gegen dieselbe Partei über denselben Streitgegenstand stehe somit das Prozesshindernis der *res iudicata* nach Art. 59 Abs. 1 lit. e ZPO entgegen.

Gegen diese Nichteintretensverfügung erhob die Gesuchstellerin Berufung an das Obergericht mit dem Antrag, die Verfügung des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung zurückzuweisen.

In seinen Erwägungen führte das Obergericht aus, dass eine abgeurteilte Sache vorliege, wenn der strittige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten Anspruch identisch sei. Darunter könne nach Massgabe von Art. 65 ZPO auch ein vor dem materiellen Entscheid zurückgezogenes Begehren fallen, wenn der Rückzug erfolgt sei, nachdem das Begehren der Gegenpartei zugestellt worden sei, und ohne dass diese dem Rückzug zugestimmt hätte.

Ein Begehren, auf das wegen fehlender Bestimmtheit nicht eingetreten werden könne, sei jedoch ungeeignet, einen materiellen Entscheid über einen bestimmten Anspruch herbeizuführen. Einem solchen unbestimmten Begehren könne konsequenterweise auch keine Ausschlusswirkung im Sinne der *res iudicata* zukommen. Es wäre nicht feststellbar, welchem (bestimmten) Anspruch gegenüber die Ausschlusswirkung greifen sollte.

Das Obergericht lehnte daher die Ausschlusswirkung des ersten, zurückgezogenen Begehrens gegenüber dem

zweiten, ebenfalls unbestimmten Begehren ab. Damit die Identität zweier Ansprüche beurteilt werden könne, sei es unverzichtbar, dass diese Ansprüche als solche genau identifiziert werden könnten. Die Ausschlusswirkung der *res iudicata* könne sich nur auf einen konkret bestimmten Streitgegenstand beziehen.

Folgerichtig schloss das Obergericht allerdings, dass die Vorinstanz zu Recht auf das Begehren nicht eingetreten sei. Ein Rechtsbegehren müsse so bestimmt sein, dass es im Fall seiner Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden könne. Dieser Anforderung genüge weder das erste noch das zweite Begehren der Gesuchstellerin. Gestützt darauf wurde der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz im Ergebnis nicht beanstandet. Das Obergericht bestätigte den angefochtenen Entscheid und wies die Berufung ab.

Kommentar

Durch die in Art. 65 ZPO statuierte Fortführungslast ist die klagende Partei gezwungen, sich zu Gunsten des definitiven Rechtsfriedens endgültig für oder gegen die Durchsetzung ihres behaupteten Anspruchs zu entscheiden. Die beklagte Partei soll nicht in einer Treu und Glauben zuwiderlaufenden Art und Weise belastet werden, indem eine zurückgezogene Klage zu einem späteren Zeitpunkt erneut erhoben wird (MORE, in: Gehri/Kramer [Hrsg.], ZPO-Komm., Zürich 2010, N 1 zu Art. 65).

Es geht hierbei letztlich auch um eine Abwägung der Interessen der beiden Parteien. Eine beklagte Partei wird treuwidrig belastet, wenn ein zurückgezogenes Rechtsbegehren erneut vorgebracht wird. Die klagende Partei hingegen hat ein schützenswertes Interesse daran, ungenügende Rechtsbegehren verbessern zu können.

Inwiefern eine beklagte Partei durch ein unbestimmtes Rechtsbegehren bereits treuwidrig belastet sein soll, ist unklar. Zudem wäre kaum einsichtig, weshalb ein unklares Rechtsbegehren zu einer Präklusion von Ansprüchen führen würde, wäre doch gerade nicht erkennbar, welche Ansprüche von der Ausschlusswirkung der *res iudicata* betroffen wären.

Dem Urteil ist daher zuzustimmen, auch wenn es unsorgfältige Prozessführung notgedrungen ermassen bis zu einem gewissen Grad «belohnt».

Fabienne Fischer